

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0230/2014
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	01.07.2014	Beratung

Tagesordnungspunkt

KiBiz-Revision – Information über die wesentlichen Neuerungen

Inhalt der Mitteilung

Die Landesregierung hat am 18.03.2014 den Gesetzentwurf zur 2. Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ verabschiedet und die Revision des geltenden KiBiz im Landtag eingebracht. Am 04.06.2014 wurde der Gesetzentwurf im Landtag beraten und das Gesetz verabschiedet.

Wesentliche Eckpunkte, die durch die Revision erreicht werden sollen:

- die Bildungschancen und die Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder von Anfang an verbessern,
- ein Bildungsverständnis, bei dem das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung individuell in den Blick genommen und ganzheitlich und stärkenorientiert gefördert wird,
- Bildung ist zu verstehen als kontinuierlicher Prozess, der den gesamten Zeitraum in der Kindertagesbetreuung umfasst und von regelmäßiger und alltagsintegrierter Beobachtung und Dokumentation begleitet wird,
- Neuausrichtung der sprachlichen Bildung und Verstärkung der Sprachförderung,
- Festhalten an der Verpflichtung bei allen Kindern den Sprachstand festzustellen,
- Ungleiches soll auch ungleich behandelt werden, um der inakzeptablen Abhängigkeit individueller Bildungschancen von sozialer Herkunft entgegenzuwirken.

Wesentliche Regelungen:

- Das Finanzierungssystem des KiBiz wird mit der Gesetzesänderung in seiner Grundstruktur erhalten, das heißt, die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt weiterhin auf der Grundlage von unterschiedlichen Kindpauschalen durch Mittel der Eltern, der Kommune und des Landes.

- Einrichtungen, die in ihrem Umfeld einen hohen Anteil bildungsbenachteiligter Familien mit Kindern haben, erhalten künftig über die Förderung der Kindpauschalen hinaus eine zusätzliche Förderung in Höhe von mindestens 25.000 Euro (plusKITA).
- Kindertagesstätten, die eine Vielzahl von Kindern haben, die der besonderen Sprachförderung bedürfen, erhalten zusätzliche Finanzmittel in Höhe von jährlich mindestens 5.000 €.
- Das Land stellt für beide Angebote (plusKITA und Sprachförderung) jährlich zusätzlich knapp 42 Mio € (insgesamt 70 Mio €) zur Verfügung.
- Die Beschäftigten in den Kindertagesstätten werden durch die Einführung einer Verfügungspauschale, für die das Land zusätzliche Landesmittel in Höhe von insgesamt 55 Millionen Euro jährlich ausgibt, unterstützt. Pro Gruppe fließen im Durchschnitt ca. 2.000 € im Jahr zusätzlich in die Kindertagesstätten.
- An die Stelle des 10-Prozent-Korridors tritt ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 eine „Planungsgarantie“. Künftig wird damit in stärkerem Maße als bisher die Kindertagesstätte auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung finanziert.
- Die weiterhin zulässige Bildung von Rücklagen durch die Träger der Einrichtungen wird auf eine angemessene Höhe begrenzt.
- Werden Kinder in Kindertageseinrichtungen außerhalb ihres Wohnsitzjugendamtes betreut, können „aufnehmende Jugendämter“ von den Jugendämtern der Wohnsitzkommunen einen im Gesetz festgelegten pauschalierten Kostenausgleich für die kommunalen Mittel zur Finanzierung des Platzes verlangen.
- Darüber hinaus werden die Eltern- und Familienfreundlichkeit weiter gestärkt und Regelungen zur Bedarfsanzeige und Anmeldung von Kindern eingeführt.

Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen:

- **§ 2 Allgemeine Grundsätze:** Ziel ist es, jedes Kind individuell zu fördern.
- **§ 3 a Wunsch- und Wahlrecht:** Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wurde deutlich ausgeweitet. Nicht nur im eigenen Jugendamtsbezirk soll die Betreuung möglich sein, sondern entsprechend dem Bedarf der Eltern auch außerhalb des Wohnortes/ Jugendamtsbezirks („sofern dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist“). Das aufnehmende Jugendamt entscheidet grundsätzlich im Rahmen seiner örtlichen Jugendhilfeplanung und in eigener Zuständigkeit über die Aufnahme gemeindefremder Kinder.
- **§ 3b Bedarfsanzeige und Anmeldung:** Sofern Eltern den Rechtsanspruch einklagen wollen, müssen sie in der Regel sechs Monate vor Inanspruchnahme eines Platzes den Bedarf dem Jugendamt schriftlich anzeigen. Die Jugendämter müssen innerhalb eines Monats den Eingang der Anzeige bestätigen und den Eltern spätestens sechs Wochen vor Inanspruchnahme „eine Benachrichtigung über die Zuweisung eines Betreuungsplatzes“ zukommen lassen. Die Jugendämter können auch vorsehen, dass die Eltern ihren Betreuungsbedarf in den Kindertagesstätten anzeigen. In diesen Fällen sind die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken. Jugendämter können auch vorsehen, dass man sich bereits neun Monate vor Inanspruchnahme eines Platzes melden muss. Auch für den kurzfristigen Bedarf von Eltern gibt es Aussagen im neuen KiBiz.
- **§ 4 Kindertagespflege:** Im Rahmen der Pflegeerlaubnis bleibt es bei der Höchstzahl von neun zu betreuenden Kindern, wenn sich max. drei Kindertagespflegepersonen zusammen tun. Sollen mehr Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis.
- **§ 5 Angebote für Schulkinder:** Bei den Elternbeiträgen für die Betreuung von Schulkindern soll neben der sozialen Staffelung zukünftig auch berücksichtigt werden, wenn Geschwisterkinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreut werden. ← In Bergisch Gladbach sieht die Elternbeitragsatzung das bereits vor.

- **§ 9a Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung:** Bei Wahlen und Abstimmungen haben die Eltern eine Stimme je Kind (das in der Kindertagesstätte betreut wird). Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.
- **§ 9b Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene:** Durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes wird bestimmt, dass ein/e Vertreter/in des Jugendamtselternbeirates zukünftig beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss ist. ← Ist in der Jugendamtssatzung bereits so vorgesehen.
- **§ 13 Frühkindliche Bildung:** Hier werden umfangreiche Aussagen zum Bildungsbegriff formuliert und dass bezüglich der Bildungsangebote die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden müssen. Zudem sind geeignete Verfahren vorzusehen und zu praktizieren, die Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten ermöglichen.
- **§ 13a Pädagogische Konzeption und § 13b Beobachtung und Dokumentation:** Es findet eine alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes statt, die in einer regelmäßigen Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses des Kindes mündet. Die Bildungsdokumentation bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern. Sie kann nach Zustimmung der Eltern auch den Grundschulen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Endet die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung, wird die Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.
- **§ 13c Sprachliche Bildung:** Auch die Entwicklung der Sprachbildung ist zu beobachten. Für jedes Kind, das eine besondere Unterstützung in der deutschen Sprache benötigt, ist eine gezielte Sprachförderung nach dem individuellen Bedarf zu gewährleisten.
- **§ 13d Angebotsstruktur:** Der Träger kann die pädagogische Angebotsstruktur und Gruppenbildung nach seiner Konzeption festsetzen (und ist nicht nur an die drei Gruppenformen aus der Anlage zu § 19 gebunden). Es wird von multiprofessionellen Teams gesprochen und dass ab einer wöchentlichen Betreuungszeit von 35 Stunden ein Mittagessen anzubieten ist. Grundsätzlich sollen alle Kinder an besonderen Angeboten, Festen und Feiern etc. teilnehmen können, selbst wenn sie nur einen 25 Stunden-Platz haben.
- **§ 13e Öffnungszeiten und Schließtage:** Nach Anhörung des Elternbeirates kann die Tageseinrichtung Kernzeiten festlegen, wenn das zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages erforderlich ist. Die Anzahl der jährlichen Schließtage wird begrenzt: sie soll 20 und darf 30 Öffnungstage nicht überschreiten. Die Tageseinrichtungen sollen die Jugendämter bei der Suche nach alternativen Betreuungsmöglichkeiten unterstützen, wenn durch Schließung Kinder nicht versorgt werden können.
- **§ 14 Kooperation und Übergänge:** Insbesondere das pädagogische Personal der Tageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sollen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen zusammenarbeiten. Dazu sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden.
- **§ 14a Zusammenarbeit zur Frühförderung und Komplexleistung:** Hier geht es um die Kinder mit Behinderung und die Zusammenarbeit der Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit den Sozialhilfe- und Rehabilitationsträgern und den Leistungserbringern unter Beteiligung der Eltern.
- **§ 14b Zusammenarbeit mit der Grundschule:** Zukünftig ist in diesem Paragraphen auch noch geregelt, dass der Schulträger gemeinsam mit den Leitungen der Tageseinrichtungen

und der Grundschulen die Eltern der Kinder, die in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung einlädt. Bei diesen Veranstaltungen soll auch über Fördermöglichkeiten im Elementarbereich informiert werden. Die Weitergabe der Daten zur Feststellung des Sprachstandes (zwei Jahre vor Schuleintritt) wird etwas ausführlicher in dieser Vorschrift geregelt als bisher.

- **§ 16 Familienzentren:** Die Ausführungen zu den Familienzentren zielen jetzt auch darauf ab, dass Informations- und Beratungsangebote konkret vorgehalten werden (vorher „nur“ bündeln und vernetzen).
- **§ 16a plusKITA:** Hier geht es um die besondere Förderung von Kindertagesstätten, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses haben. Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die örtliche Jugendhilfeplanung im Rahmen eines entsprechenden Beschlusses des JHA. Im weiteren ist näher beschrieben, welche Aufgaben die plusKITA in besonderer Weise hat (Potenziale der Kinder stärken, pädagogische Konzepte auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld abstimmen, adressatengerechte Elternarbeit, in lokale Netzwerkstrukturen einbringen, Teilnahme an Fortbildungen gerade im Bereich der zusätzlichen Sprachförderung, Stärkung der Ressourcen des Personals). (zur finanziellen Förderung siehe oben unter „Wesentliche Regelungen“ und weiter unten bei § 21a)
- **§ 16b Zusätzliche Sprachförderung:** Kindertagesstätten, die Mittel für zusätzliche Sprachförderung erhalten, müssen eine Fachkraft beschäftigen, die in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse in der Sprachförderung verfügt. Delfin 4 wird zz. ein letztes Mal durchgeführt; die darüber begonnene Finanzierung läuft 2016 aus (zur finanziellen Förderung des neuen Angebotes siehe oben unter „Wesentliche Regelungen“ und weiter unten bei § 21b)
- **§ 17 Förderung in Kindertagespflege:** Für die Kindertagespflege gelten die Ausführungen zur Frühkindlichen Bildung ebenso wie für die Kindertagesstätten. Es wird neu geregelt, dass das Jugendamt bestimmen kann, dass auch sozialpädagogische Fachkräfte über eine Qualifikation (im Sinne einer gesonderten Qualifikation zusätzlich zu ihrer/m Ausbildung/Studium) verfügen müssen. ← In Bergisch Gladbach bereits Bestandteil der Richtlinien.
- **§ 18 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung:** Die kommunale Jugendhilfeplanung hat sicherzustellen, dass „alle Betreuungszeiten in bedarfsgerechtem Umfang vorgehalten werden. Die Träger sollen ermöglichen, dass Eltern Betreuungsverträge für ihre Kinder abschließen können, die ihrem tatsächlichen bedarf entsprechen.“
- **§ 19 Berechnungsgrundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen:** Die Kindpauschalen erhöhen sich weiter jährlich um 1,5 %. Die 10 %-Regelung gilt noch bis 31.07.2015. Ab 01.08.2015 werden die Abweichungen bei der Festsetzung der endgültigen Zahlung berücksichtigt. (siehe § 21e Planungsgarantie)
- **§ 20 Zuschuss des Jugendamts:** An den Prozentsätzen der öffentlichen Förderung hat sich nichts geändert. Soziale Brennpunkte erhalten den Pauschalbetrag von 15.000 € zukünftig nicht mehr zusätzlich zur Pauschalenfinanzierung (die beiden Einrichtungen in Bergisch Gladbach, die diesen Betrag bisher erhalten hatten, sind nun vorgesehen für die plusKITA-Förderung in Höhe von je 25.000 €).
- **§ 20a Rücklagen:** Nicht verausgabte Mittel sind einschl. des Trägeranteils einer Rücklage zuzuführen, die in den Folgejahren zur Erfüllung von Aufgaben nach dem KiBiz genutzt werden kann. Die Berechnung der Rücklage erfolgt einrichtungsbezogen, die Verwendung kann trägerbezogen erfolgen (wie bisher). Ab 2015/ 16 darf die Rücklage den Betrag von 10 % des Kindpauschalenbudgets (bei Personal im Umfange des zweiten Personalkraftstundenwertes) →

15 %; bei Eigentümern besondere Regelung) nicht übersteigen. Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, sind zurück zu zahlen.

- **§ 21 Landeszuschuss für Kindertageseinrichtungen:** Die Prozentsätze, die das Land dem Jugendamt für die unterschiedlichen Trägergruppen zur Verfügung stellt, bleiben gleich (36,5 % für Kirche, 36,0 % für andere Freie Träger, 38,5 % für Elternvereine, 30 % für Kommunen als Träger).

Bis zum 31.07.2016 gibt es auch noch Sprachfördermittel in Höhe von zukünftig 356 € (anstatt 345 €) pro Kindergartenjahr und Kind, das eine zusätzliche Sprachförderung gem. § 36 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW erhält.

Zudem wird die Verfügungspauschale eingeführt, die zwingend für zusätzliche Personalkraftstunden eingesetzt werden muss (unterstützende Kräfte, nicht unbedingt päd. Fachkräfte). Die Beträge sind: 1.000 € für eine eingruppige Waldkindergartengruppe, 3.000 € für übrige eingruppige Kindertagesstätten, 4.000 € für zweigruppige, 6.000 € für dreigruppige und 8.000 € für viergruppige Kindertagesstätten.

Wie bisher gibt es auch weiterhin:

- die zusätzliche u3-Pauschale in Höhe von 1.400 € für den 25 Std.-Platz, 1.800 € für den 35 Std.-Platz und 2.200 € für den 45 Std.-Platz pro unter dreijährigem Kind pro Kindergartenjahr (weiterhin gilt hier das Alter, welches das Kind am 01.03. des Jahres hat; weiterhin ist die Verwendung dieser Pauschale abzurechnen und Beträge daraus nicht rücklagefähig),

- den Festbetrag für Familienzentren in Höhe von 13.000 € p.a. (plus 1.000 € p.a. zusätzlich in sozialen Brennpunkten –wie bisher) und

- für die Jugendämter den pauschalen Zuschuss in Höhe von 5,1 % der Summe der Kindpauschalen der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung (als Ausgleich für die ausfallenden Elternbeiträge für das elternbeitragsfreie letzte Kindergartenjahr; der Prozentsatz wird nach Überprüfung ggf. ab 01.08.2015 neu festgelegt (§ 26 Abs. 2 Nr. 4).

Zudem werden ggü. dem Jugendamt Sanktionen festgelegt, wenn es seinen Verpflichtungen aus den vorgenannten Aufgaben nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen nachkommt (Land hält Zuschüsse zurück bzw. Nachzahlung nur für max. sechs Monate).

- **§ 21a Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen:** Die in § 16a beschriebene plusKITA erhält einen durch 25.000 € teilbaren Betrag, mind. p.a. 25.000 € an zusätzlicher Landesförderung (über das Jugendamt). Sofern diese Kindertagesstätten für das Kindergartenjahr 2014/ 15 als Soziale Brennpunkt Einrichtung vorgesehen waren, wird der dafür eigentlich vorgesehene Zuschuss des Landes (15.000 € minus Eigenanteil) verrechnet (siehe oben unter § 20). Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind ausschließlich für pädagogisches Personal einzusetzen. Zuschüsse, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurück zu zahlen, also nicht rücklagefähig.

- **§ 21b Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf:** Die in § 16b beschriebene zusätzliche Sprachförderung erfolgt über einen durch 5.000 € teilbaren Betrag, aber mindestens 5.000 €, der dem Jugendamt zur Weitergabe an die ausgewählten Kindertagesstätten vom Land zur Verfügung gestellt wird. Das Jugendamt muss sicherstellen, dass mit diesen Zuschüssen auch jene Kinder gefördert werden, bei denen ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist und die keine Kindertagesstätte besuchen. Auch diese Zuschüsse sind, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet werden, zurück zu zahlen, also nicht rücklagefähig.

- § 21c Landeszuschuss für Qualifizierung: Das Land unterstützt die Qualifizierung des pädagogischen Personals in den Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege mit einem jährlichen Betrag in Höhe von insgesamt 5 Mio € und strebt dazu eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen an. Gedacht ist hier auch an Qualifizierungen zu träger- und einrichtungsübergreifenden Sprachfachberaterinnen/ Sprachfachberatern und an die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen.
- § 21d Interkommunaler Ausgleich: Entscheidet sich ein Jugendamt im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Aufnahme gemeindefremder Kinder (siehe auch Wunsch- und Wahlrecht der Eltern in § 3b), so kann es einen Kostenausgleich von dem Jugendamt des Wohnsitzes verlangen. In diesen Fällen wird der Elternbeitrag des auswärts betreuten Kindes vom Wohnsitzjugendamt (nach dessen „Spielregeln“ vereinnahmt). Damit soll vermieden werden, dass Eltern den auswärtigen Platz nur deshalb wählen, weil dort ggf. der Elternbeitrag geringer ist. Die betroffenen Jugendämter können vereinbaren, wie der Kostenausgleich aussieht; das Gesetz legt zunächst fest, dass der Ausgleich 40 % der Kindpauschale beträgt.
- § 21e Planungsgarantie: Für das Kindergartenjahr 2014/ 2015 gilt noch der 10 %-Korridor (siehe § 19 Abs. 4 Satz 3 KiBiz2014). Ab 01.08.2015 wird dem Träger garantiert, dass er im neuen Kindergartenjahr mindestens den Betrag erhält, der sich aus der Ist-Belegung des abgelaufenen Kindergartenjahres ergibt (Ist-Belegung meint dabei die Summe aus den einzelnen Monaten geteilt durch 12). Solange die Planungsgarantie im Einzelfall Anwendung findet, ist der Träger – unter Wahrung seiner Trägerautonomie – grundsätzlich verpflichtet ein Kind aufzunehmen, wenn ein entsprechender Betreuungsplatz verfügbar ist.
- § 22 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege: Der jährliche Landeszuschuss pro Kindertagespflegeplatz (über 15 Stunden wöchentliche Betreuung) wird erhöht von 736 € (aktuell 747 €) auf 758 € (für Kinder, die auch eine Kindertagesstätte besuchen, wird dieser Landeszuschuss weiterhin nicht gewährt). Neu ist, dass das Jugendamt für Kinder mit Behinderung (oder von Behinderung bedroht) die 1,5fache Pauschale (also 1.137 €) erhält, wenn die Kindertagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt. Die Zuschüsse werden alle zwei Jahre (erstmal zum Kindergartenjahr 2016/ 17 angepasst (§ 26 Abs. 2 Nr. 2)).
- § 23 Elternbeiträge und Elternbeitragsfreiheit: Sofern es einen interkommunalen Ausgleich bei auswärtiger Betreuung von Kindern gibt, kann der Elternbeitrag nur vom Wohnsitzjugendamt nach dessen Satzung erhoben werden. Es wird erstmals festgelegt, dass bei einer durch das Jugendamt geförderten Kindertagespflege weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen sind. Das entspricht dem heutigen Richtlinienstand in Bergisch Gladbach (einschl. der ebenfalls neuen Bestimmung, dass das Jugendamt die Zahlung eines angemessenen Entgelts für die Mahlzeiten zulassen kann). Was bisher bereits in der Durchführungsverordnung stand (§ 17 Abs. 2 DVO) steht jetzt im Gesetz: Wenn Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach Schulgesetz ein Jahr zurückgestellt werden, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise 2 Jahre. Neu wird festgelegt, dass bei Geschwisterregelungen der elternbeitragsfreie Platz aufgrund der kommenden Schulpflicht so zu behandeln ist, als sei ein Elternbeitrag zu zahlen.
- § 26 Verwaltungsverfahren und Durchführungsvorschriften: Wie bisher wird festgelegt, dass die Oberste Landesjugendbehörde (das Ministerium) mit den kommunalen Spitzenverbänden, den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen eine Bildungsvereinbarung, eine Fortbildungsvereinbarung und eine Personalvereinbarung abschließt. Neu ist, dass im Zusammenhang mit der Bildungsvereinbarung insbesondere die sprachliche Bildung hervorgehoben wird und eine Mitteilung summarischer Ergebnisse zum Unterstützungsbedarf bei der sprachlichen Bildung (§ 13c Absatz 4) an das Jugendamt vorgesehen ist.